



Vermerk

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Müssen für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße“

Bekanntmachung in den LN am : 09.01.2019

Hinweis in den LN am : 09.01.2019

Bekanntmachung des Amtes Büchen
Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Müssen für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße“
Die Gemeindevertretung Müssen hat in der Sitzung am 19.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen

Der Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße“, tritt mit Beginn des 10.01.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Bürgerhaus, Amtplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ eingestellt.

Hierzu liegen ebenfalls die DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau- Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002, die DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987 sowie die DIN 4109-Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen, Juli 2016, und Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Juli 2016, zur Einsichtnahme bereit.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 10.01.2019 einzusehen.

Büchen, den 07.01.2019

(L.S.)

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voss

Sichtbar im Internet : 10.01.2019
Im Auftrag

gez. Rempff